



Wahlordnung der Architektenkammer Sachsen

- Neufassung -

Auf der Grundlage von § 14 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2, § 16 Absatz 2 und Absatz 3 i. V. m. § 17 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 5 des Sächsischen Architektengesetzes (SächsArchG) vom 28. Juni 2002 (SächsGVBl. 2002, Seite 207) hat die Vertreterversammlung am 16. September 2004 folgende Wahlordnung der Architektenkammer Sachsen beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

Erster Teil	4
Grundlagen, Bekanntmachung und Vorbereitung der Wahlen	4
§ 1 Geltungsbereich der Wahlordnung	4
§ 2 Wahlgebiet und Wahlkreise	4
§ 3 Grundsätze der Wahlen	4
§ 4 Zeitpunkt und Bekanntmachung der Wahlen, Wahlauf Ruf	5
§ 5 Wahlvorstand	5
§ 6 Entscheidung über die Fachrichtung zur Teilnahme an den Wahlen zur Vertreterversammlung	6
§ 7 Wählerverzeichnisse	7
§ 8 Einsprüche gegen die Wählerverzeichnisse	8
Zweiter Teil	8
Vorbereitung der Wahlen	8
Erster Abschnitt: Wahl zur Vertreterversammlung	8
§ 9 Wahlberechtigung und Ausübung des Wahlrechts	8
§ 10 Anzahl der zu wählenden Vertreter und der Stimmen	9
§ 11 Kandidatur und Wahlvorschläge	9
§ 12 Einreichung der Wahlvorschläge und Kandidatenlisten	10
Zweiter Abschnitt: Wahl des Vorstandes und des Präsidiums	10
§ 13 Wahlberechtigung und Ausübung des Wahlrechts	10
§ 14 Anzahl der zu wählenden Ämter und Stimmen	11
§ 15 Kandidatur und Wahlvorschläge	11
§ 16 Einreichung der Wahlvorschläge und Kandidatenlisten	11
Dritter Abschnitt: Wahl des Eintragungsausschusses	12
§ 17 Wahlberechtigung und Ausübung des Wahlrechts	12

§ 18 Anzahl der zu wählenden Ämter und Stimmen.....	12
§ 19 Kandidatur und Wahlvorschläge.....	13
§ 20 Einreichung der Wahlvorschläge und Kandidatenlisten.....	13
Vierter Abschnitt: Wahl des Schlichtungsausschusses	14
§ 21 Wahlberechtigung und Ausübung des Wahlrechts	14
§ 22 Anzahl der zu wählenden Ämter und Stimmen.....	14
§ 23 Kandidatur und Wahlvorschläge.....	14
§ 24 Einreichung der Wahlvorschläge und Kandidatenlisten.....	15
Fünfter Abschnitt: Wahl der Mitglieder der weiteren Ausschüsse	15
§ 25 Wahlberechtigung und Ausübung des Wahlrechts	15
§ 26 Anzahl der zu wählenden Ämter und Stimmen.....	16
§ 27 Kandidatur und Wahlvorschläge.....	16
§ 28 Einreichung der Wahlvorschläge und Kandidatenlisten.....	16
Sechster Abschnitt: Wahl des Vorsitzes der Kammergruppen.....	17
§ 29 Wahlberechtigung und Ausübung des Wahlrechts	17
§ 30 Anzahl der zu wählenden Ämter und Stimmen.....	17
§ 31 Kandidatur und Wahlvorschläge.....	17
§ 32 Einreichung der Wahlvorschläge und Kandidatenlisten.....	18
Siebter Abschnitt: Wahl der Rechnungsprüfer	18
§ 33 Wahlberechtigung und Ausübung des Wahlrechts	18
§ 34 Anzahl der zu wählenden Ämter und Stimmen.....	18
§ 35 Kandidatur und Wahlvorschläge.....	18
§ 36 Einreichung der Wahlvorschläge und Kandidatenlisten.....	19
Dritter Teil.....	19
Durchführung der Wahlen und Feststellung des Wahlergebnis.....	19
§ 37 Zugelassene Wahlmittel	19
§ 38 Stimmzettel.....	20
§ 39 Stimmabgabe	21
§ 40 Briefwahl.....	21
§ 41 Wahlveranstaltung.....	22
§ 42 Auszählung der Stimmen	22
§ 43 Ermittlung der Ergebnisse der jeweiligen Wahl	24
§ 44 Benachrichtigung der gewählten Bewerber und Annahme der Wahl	25
§ 45 Wahlniederschrift.....	26
§ 46 Feststellung und Bekanntgabe des Endergebnisses der Wahl	27
Vierter Teil	27
Wahlprüfung und Wiederholungswahl	27
§ 47 Einspruch, Wahlprüfung	27
§ 48 Wahlprüfungskommission	28
§ 49 Wiederholungswahl	29
Fünfter Teil	30
Amtszeit und Vorzeitiges Ausscheiden.....	30
§ 50 Amtsdauer und Amtspflicht.....	30
§ 51 Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt	30

§ 52 Vorzeitige Abberufung aus einem Amt (Abwahl)	30
§ 53 Amtsnachfolge und Ersatzwahlen	31
§ 54 Inkrafttreten	32
Anhang	33

ERSTER TEIL

GRUNDLAGEN, BEKANNTMACHUNG UND VORBEREITUNG DER WAHLEN

§ 1 Geltungsbereich der Wahlordnung

- (1) Die Wahlordnung gilt für die Wahlen der Mitglieder der Organe gem. § 15 Absatz 1 SächsArchG sowie der Ausschüsse der Architektenkammer Sachsen gemäß § 20 und § 15 Absatz 4 SächsArchG i.V.m. §§ 7 ff der Hauptsatzung der Architektenkammer. Dies sind:
- a) die Vertreterversammlung,
 - b) der Vorstand,
 - c) der Eintragungsausschuss,
 - d) der Schlichtungsausschuss und
 - e) die weiteren Ausschüsse.
- (2) Die Wahlordnung gilt außerdem für die Wahl der Rechnungsprüfer (§ 13 der Hauptsatzung) sowie des Vorsitzes (Vorsitzende und ihre Stellvertreter) der Kammergruppen (§ 14 der Hauptsatzung).

§ 2 Wahlgebiet und Wahlkreise

- (1) Das Wahlgebiet umfasst das Gebiet des Freistaates Sachsen entsprechend der territorialen Gliederung der Architektenkammer gemäß § 14 der Hauptsatzung.
- (2) Für die Wahlen der Vertreter der Fachrichtung Architektur in die Vertreterversammlung sowie des Vorsitzes der Kammergruppen wird das Wahlgebiet in 11 Wahlkreise eingeteilt. Dabei bildet jede Kammergruppe einen Wahlkreis. Die konkrete Zuordnung der Wahlkreise ergibt sich aus dem Anhang zu dieser Wahlordnung.

§ 3 Grundsätze der Wahlen

- (1) Alle Wahlen finden in allgemeiner, freier, unmittelbarer, gleicher und geheimer Wahl statt.

- (2) Die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung erfolgt getrennt nach Fachrichtungen per Briefwahl. Dabei werden die Vertreter der Fachrichtung Architektur jeweils getrennt in den Wahlkreisen gewählt. Die Wahl der Vertreter der Fachrichtungen Innenarchitektur, Garten- und Landschaftsarchitektur sowie Stadtplanung erfolgt jeweils einheitlich für das gesamte Wahlgebiet nach § 2 Absatz 1.
- (3) Die Wahl des Vorsitzes der Kammergruppen erfolgt in den Wahlkreisen per Briefwahl.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes, der Präsident und die Vizepräsidenten sowie die Mitglieder des Eintragungsausschusses, des Schlichtungsausschusses, der weiteren Ausschüsse und die Rechnungsprüfer werden von der Vertreterversammlung gewählt. Die Wahlen nach Satz 1 sollen in der konstituierenden Vertreterversammlung, zu der die neu gewählte Vertreterversammlung zusammentritt, gemeinsam durchgeführt werden.

§ 4 Zeitpunkt und Bekanntmachung der Wahlen, Wahlaufruf

- (1) Der Vorstand bestimmt Beginn und Ende der Wahlen zur Vertreterversammlung und des Vorsitzes der Kammergruppen entsprechend den Vorgaben in § 40 Absatz 1. Wahlbeginn und Wahlende müssen zwischen dem Anfang des 45. und dem Ende des 47. Kalendermonats nach Beginn der Wahlperiode liegen. Der Vorstand ruft die Mitglieder der Architektenkammer spätestens 12 Wochen vor dem bestimmten Wahlbeginn zur Wahl der Vertreterversammlung und des Vorsitzes der Kammergruppen auf. Wahlbeginn und Wahlende sind konkret zu benennen. Der Wahlaufruf ist öffentlich bekannt zu machen.
- (2) Der Vorstand beruft zur Durchführung der Wahlen nach § 3 Absatz 4 die Vertreterversammlung ein. Die Wahlen sollen spätestens zwei Monate nach der öffentlichen Bekanntmachung der Ergebnisse der Wahl zur Vertreterversammlung (§ 46 Absatz 2) durchgeführt werden. Die Vorschriften der Hauptsatzung über die Einberufung der Vertreterversammlung bleiben unberührt. Der Termin der Vertreterversammlung ist spätestens fünf Wochen vorher öffentlich bekannt zu machen.

§ 5 Wahlvorstand

- (1) Der Vorstand der Architektenkammer beruft aus dem Kreis der nach § 9 Absatz 1 wahlberechtigten Mitglieder der Architektenkammer einen Wahlvor-

stand. Dieser besteht aus einem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und vier Beisitzern. Diese dürfen weder der Wahlprüfungskommission angehören noch eines der Ämter nach § 1 ausüben oder für ein solches Amt kandidieren.

- (2) Die Berufung des Wahlvorstandes erfolgt bis spätestens zwölf Wochen vor dem nach § 4 Absatz 1 bestimmten Wahlbeginn und ist öffentlich bekannt zu machen. Die Amtszeit endet mit der Berufung des nachfolgenden Wahlvorstandes. Die Pflicht zur Amtsausübung dauert jedoch bis zum Amtsantritt des neuen Wahlvorstandes fort.
- (3) Dem Wahlvorstand obliegt die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen. Dies gilt auch für erforderliche Ersatzwahlen oder Wiederholungswahlen. Er kann sich zu seiner Unterstützung der Geschäftsstelle der Architektenkammer bedienen und Wahlhelfer heranziehen.
- (4) Den Vorsitz der Sitzungen des Wahlvorstandes führt der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter und mindestens zwei Beisitzer anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit, die seines Stellvertreters.
- (5) Über die Sitzungen des Wahlvorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, aus der sich die anwesenden Mitglieder, der wesentliche Sitzungsablauf und die getroffenen Entscheidungen ergeben. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter zu unterschreiben.
- (6) Die Tätigkeit im Wahlvorstand ist ehrenamtlich. Für die Teilnahme an einer Sitzung des Wahlvorstandes erhalten die Mitglieder eine Entschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsordnung der Architektenkammer in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Entscheidung über die Fachrichtung zur Teilnahme an den Wahlen zur Vertreterversammlung

- (1) Für die Wahl zur Vertreterversammlung kann jedes Mitglied der Architektenkammer ungeachtet mehrerer Eintragungen in der Architekten- oder Stadtplanerliste nur in einer Fachrichtung wählen und gewählt werden. Maßgebend ist grundsätzlich diejenige Eintragung in der Architekten- oder Stadtplanerliste, welche zuerst erfolgt ist. Will das Mitglied eine Fachrichtung wählen, in die es später eingetragen worden ist, muss es dies schriftlich mitteilen. Die Entscheidung ist jeweils für die durch den Wahlauf Ruf bekannt gemachte Wahl verbindlich.

- (2) Die Mitglieder der Architektenkammer, die in der Architekten- oder Stadtplanerliste in mehr als einer Fachrichtung eingetragen sind, sind in dem Wahlauf-
ruf des Vorstandes zur Entscheidung über die Fachrichtung gemäß Absatz 1
aufzufordern. Die Entscheidung muss innerhalb von drei Wochen nach der
öffentlichen Bekanntmachung des Wahlauf-
rufes in der Geschäftsstelle einge-
hen. Wird diese Frist nicht gewahrt, gilt diejenige Eintragung in der Architek-
ten- oder Stadtplanerliste, welche zuerst erfolgt ist. In dem Wahlauf-
ruf ist auf die Wirkungen der Entscheidung und die Folgen der versäumten Frist hinzu-
weisen.

§ 7 Wählerverzeichnisse

- (1) Der Wahlvorstand hat für die Wahl zur Vertreterversammlung und des Vorsit-
zes der Kammergruppen jeweils ein Wählerverzeichnis zu erstellen. Darin
sind die jeweils zur Wahl berechtigten eingetragenen Mitglieder der Architek-
tenkammer mit Name, Vorname und der Nummer der Architekten- oder Stadt-
planerliste in alphabetischer Reihenfolge zu vermerken. Außerdem ist die
Adresse aufzunehmen, die für die Zuordnung des Mitgliedes in eine Kam-
mergruppe gem. § 14 Absatz 2 der Hauptsatzung maßgeblich ist.
- (2) Das Wählerverzeichnis für die Wahl zur Vertreterversammlung wird nach
Fachrichtungen getrennt und innerhalb der Fachrichtung Architektur getrennt
nach Wahlkreisen gemäß § 2 Absatz 2 erstellt. Die rechtzeitig eingegangenen
Entscheidungen über die Fachrichtung nach § 6 sind zu beachten. Das Wäh-
lerverzeichnis für die Wahl des Vorsitzes der Kammergruppen wird getrennt
nach Wahlkreisen gemäß § 2 Absatz 2 erstellt. Die eingetragenen Mitglieder
der Fachrichtungen sind den Wahlkreisen jeweils entsprechend ihrer Mitglied-
schaft in den Kammergruppen zuzuordnen.
- (3) Die Wählerverzeichnisse sind spätestens sieben Wochen vor dem nach § 4
Absatz 1 bestimmten Wahlbeginn auszulegen. Die Auslegung erfolgt in der
Geschäftsstelle in Dresden (für die Kammergruppen im Regierungsbezirk
Dresden) und in den Kammerbüros in Chemnitz (für die Kammergruppen im
Regierungsbezirk Chemnitz) sowie in Leipzig (für die Kammergruppen im Re-
gierungsbezirk Leipzig) während der üblichen Geschäftszeiten bis vier Wo-
chen vor Wahlbeginn. Auf den Beginn und den letzten Tag der Auslegung ist
spätestens acht Wochen vor dem nach § 4 Absatz 1 bestimmten Wahlbeginn
durch Wahlrundschriften hinzuweisen.
- (4) Spätestens zwei Wochen vor dem nach § 4 Absatz 1 bestimmten Wahlbeginn
stellt der Wahlvorstand die Wählerverzeichnisse und die jeweilige Anzahl der
zur Wahl Berechtigten endgültig fest. Bis zu diesem Zeitpunkt neu hinzuge-

kommene eingetragene Mitglieder werden ohne Antrag berücksichtigt. Der Abschluss wird vom Wahlvorstand jeweils auf den Wählerverzeichnissen vermerkt.

§ 8 Einsprüche gegen die Wählerverzeichnisse

- (1) Gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Wählerverzeichnisse können die Kammermitglieder während der Auslegung beim Wahlvorstand schriftlich Einspruch erheben. Der Einspruch ist zu begründen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Einspruchsführer die erforderlichen Beweismittel beizufügen.
- (2) Auf die Möglichkeit des Einspruchs ist zusammen mit der Bekanntmachung des Beginns und des letzten Tages der Auslegung der Wählerverzeichnisse im Wahlrundsreiben hinzuweisen.
- (3) Über die Einsprüche entscheidet der Wahlvorstand nach dem Ende der Auslegung der Wählerverzeichnisse und teilt dem Einspruchsführer die Entscheidung mit. Will der Wahlvorstand einem Einspruch gegen die Eintragung einer anderen Person stattgeben, so hat er dieser vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Ist der Einspruch berechtigt, ist das jeweilige Wählerverzeichnis vor dem Abschluss nach § 7 Absatz 4 zu berichtigen. Die Entscheidung des Wahlvorstandes ist endgültig, schließt aber die Anfechtung der Wahl nicht aus.

ZWEITER TEIL

VORBEREITUNG DER WAHLEN

Erster Abschnitt: Wahl zur Vertreterversammlung

§ 9 Wahlberechtigung und Ausübung des Wahlrechts

- (1) Für die Vertreterversammlung sind alle eingetragenen Mitglieder der Architektenkammer wählbar und zur Wahl berechtigt.
- (2) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis (§ 7) eingetragen ist.

§ 10 Anzahl der zu wählenden Vertreter und der Stimmen

- (1) In der Fachrichtung Architektur werden die Vertreter in jedem Wahlkreis entsprechend der Anzahl der in dem abgeschlossenen Wählerverzeichnis für den Wahlkreis eingetragenen Mitglieder gewählt. Zu wählen ist jeweils ein Vertreter pro 60 der als Architekt eingetragenen Mitglieder. Es sind jedoch mindestens zwei Vertreter pro Wahlkreis zu wählen. Jeder Wähler hat so viele Stimmen, wie Vertreter in seinem Wahlkreis zu wählen sind.
- (2) In den Fachrichtungen Innenarchitektur, Garten- und Landschaftsarchitektur sowie Stadtplanung werden die Vertreter im Wahlgebiet nach § 2 Absatz 1 entsprechend der Anzahl der in dem abgeschlossenen Wählerverzeichnis für die Fachrichtung eingetragenen Mitglieder gewählt. Zu wählen ist jeweils ein Vertreter pro 60 der in jeder Fachrichtung eingetragenen Mitglieder. Es sind jedoch mindestens drei Vertreter pro Fachrichtung zu wählen. Jeder Wähler hat so viele Stimmen, wie Vertreter in seiner Fachrichtung zu wählen sind.
- (3) Die Zahl der für die Fachrichtung Architektur in den Wahlkreisen (Absatz 1) und der für die anderen Fachrichtungen (Absatz 2) zu wählenden Vertreter ist mit dem Wahlrundsreiben spätestens acht Wochen vor dem nach § 4 Absatz 1 bestimmten Wahlbeginn bekannt zu machen.

§ 11 Kandidatur und Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlvorschläge sind getrennt nach Fachrichtungen, innerhalb der Fachrichtung Architektur getrennt nach Wahlkreisen einzureichen. Eine Kandidatur ist immer nur für die nach § 6 bestimmte Fachrichtung möglich.
- (2) Für die Wahl der Vertreter der Fachrichtung Architektur können für jeden Wahlkreis nur Kandidaten vorgeschlagen werden, die zugleich Mitglieder der dem Wahlkreis entsprechenden Kammergruppe sind. Ein Wahlvorschlag kann maximal so viele Kandidaten enthalten, wie Vertreter auf den jeweiligen Wahlkreis entfallen.
- (3) Für die Wahl der Vertreter der Fachrichtungen Innenarchitektur, Garten- und Landschaftsarchitektur sowie Stadtplanung können jeweils Kandidaten für das gesamte Wahlgebiet vorgeschlagen werden. Ein Wahlvorschlag kann maximal so viele Kandidaten enthalten, wie Vertreter auf die jeweilige Fachrichtung entfallen.

§ 12 Einreichung der Wahlvorschläge und Kandidatenlisten

- (1) Wahlvorschläge können von allen Mitgliedern der Architektenkammer eingereicht werden.
- (2) Wahlvorschläge sind von dem Einreichenden persönlich zu unterschreiben. Jeder Wahlberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Hat ein Wahlberechtigter für eine Wahl mehrere Wahlvorschläge eingereicht, so sind alle seine Wahlvorschläge ungültig.
- (3) Für Wahlvorschläge sind die vorgefertigten Formulare zu benutzen. Den Wahlvorschlägen muss eine Einverständniserklärung jedes vorgeschlagenen Kandidaten beigefügt werden, wodurch er sich zur Übernahme des Amtes bereit erklärt.
- (4) Zur Abgabe von Wahlvorschlägen hat der Wahlvorstand in dem Wahlrundschreiben unter Hinweis auf die Vorgaben des § 11 Absatz 2 und 3 spätestens acht Wochen vor dem nach § 4 Absatz 1 bestimmten Wahlbeginn aufzufordern. Die Wahlvorschläge müssen bei dem Wahlvorstand spätestens vier Wochen vor dem nach § 4 Absatz 1 bestimmten Wahlbeginn eingegangen sein.
- (5) Der Wahlvorstand prüft die eingegangenen Wahlvorschläge und beschließt über ihre Zulassung oder Zurückweisung. Wahlvorschläge, die die in dieser Wahlordnung geregelten Voraussetzungen nicht erfüllen, insbesondere verspätete Wahlvorschläge, sind ungültig und zurückzuweisen.
- (6) Der Wahlvorstand stellt die Kandidatenlisten nach Ablauf der Frist des Absatz 4 Satz 2 bis spätestens zwei Wochen vor dem nach § 4 Absatz 1 bestimmten Wahlbeginn fest. In die Kandidatenlisten sind alle zugelassenen Bewerber in alphabetischer Ordnung aufzunehmen. Die Kandidatenlisten in der Fachrichtung Architektur werden für jeden Wahlkreis getrennt festgestellt. In den Fachrichtungen Innenarchitektur, Garten- und Landschaftsarchitektur sowie Stadtplanung wird jeweils eine Kandidatenliste für das gesamte Wahlgebiet festgestellt.

Zweiter Abschnitt: Wahl des Vorstandes und des Präsidiums

§ 13 Wahlberechtigung und Ausübung des Wahlrechts

- (1) Für die Wahl des Vorstandes sind die Mitglieder der Vertreterversammlung wählbar und zur Wahl berechtigt.

- (2) Für die Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten sind alle Mitglieder des Vorstandes wählbar. Zur Wahl sind die Mitglieder der Vertreterversammlung berechtigt.
- (3) Wählen kann nur, wer in die Wählerliste (§ 41 Absatz 3) eingetragen ist.
- (4) Die Regelungen des § 15 Absatz 6 SächsArchG bleiben unberührt.

§ 14 Anzahl der zu wählenden Ämter und Stimmen

- (1) Die zur Wahl berechtigten Mitglieder der Vertreterversammlung wählen aus ihrer Mitte zehn Vorstandsmitglieder (§ 18 Absatz 1 Satz 1 und 2 SächsArchG). Jeder Wähler hat zehn Stimmen.
- (2) Nachdem der Vorstand gewählt ist, wählen die Mitglieder der Vertreterversammlung aus dem Kreis der gewählten Vorstandsmitglieder den Präsidenten und zwei Vizepräsidenten. Jeder Wähler hat insgesamt drei Stimmen: eine Stimme für die Wahl des Präsidenten und je eine Stimme für die Wahl der beiden Vizepräsidenten.

§ 15 Kandidatur und Wahlvorschläge

- (1) Für die Wahl der Mitglieder des Vorstandes können je Wahlvorschlag bis zu zehn Kandidaten aus der Mitte der Vertreterversammlung vorgeschlagen werden.
- (2) Für die Wahl des Präsidenten ist je Wahlvorschlag nur ein Kandidat und für die Wahl der Vizepräsidenten sind je Wahlvorschlag maximal zwei Kandidaten aus dem gewählten Vorstand vorzuschlagen.

§ 16 Einreichung der Wahlvorschläge und Kandidatenlisten

- (1) Die Regelungen des § 12 Absatz 2, 3 und 5 gelten entsprechend, soweit nachfolgend keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- (2) Wahlvorschläge können nur von den Mitgliedern der Vertreterversammlung eingereicht werden. Kandidaten für die Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten können erst nach der Wahl des Vorstandes vorgeschlagen werden.

- (3) Zur Abgabe von Wahlvorschlägen für die Mitglieder des Vorstandes fordert der Wahlvorstand zusammen mit der Einberufung der Vertreterversammlung nach § 41 Absatz 1 auf. Dabei ist auf die Vorgaben des § 15 Absatz 1 sowie darauf hinzuweisen, dass Kandidaten nur aus der Mitte der Vertreterversammlung vorgeschlagen werden können. Die Aufforderung zur Abgabe von Wahlvorschlägen für die Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten erfolgt durch den Wahlvorstand nach der Bekanntgabe des Ergebnisses der Wahl des Vorstandes mündlich zu Protokoll.
- (4) Die Wahlvorschläge für die Mitglieder des Vorstandes müssen bei dem Wahlvorstand spätestens zwei Wochen vor der Vertreterversammlung nach § 3 Absatz 4 eingegangen sein. Die Vorschläge für die Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten sind bis spätestens 30 Minuten nach der Aufforderung zur Abgabe von Wahlvorschlägen einzureichen.
- (5) Der Wahlvorstand stellt die Kandidatenlisten für die Wahl des Vorstandes nach Ablauf der Frist des Absatz 4 Satz 1 fest. Die Kandidatenlisten für die Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten werden unmittelbar nach Ablauf der Frist des Absatz 4 Satz 2 festgestellt. In die Kandidatenlisten sind alle zugelassenen Bewerber in alphabetischer Ordnung und für die Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten getrennt nach Ämtern aufzunehmen.

Dritter Abschnitt: Wahl des Eintragungsausschusses

§ 17 Wahlberechtigung und Ausübung des Wahlrechts

- (1) Für den Eintragungsausschuss sind entsprechend den besonderen Vorschriften des SächsArchG und der Hauptsatzung zur Wahl und zur Zusammensetzung des Ausschusses alle eingetragenen Mitglieder der Architektenkammer sowie Nichtmitglieder wählbar. Zur Wahl berechtigt sind die Mitglieder der Vertreterversammlung.
- (2) Wählen kann nur, wer in die Wählerliste (§ 41 Absatz 3) eingetragen ist.
- (3) Die Regelungen des § 15 Absatz 6 SächsArchG bleiben unberührt.

§ 18 Anzahl der zu wählenden Ämter und Stimmen

- (1) Die zur Wahl berechtigten Mitglieder der Vertreterversammlung wählen einen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und die Beisitzer des Eintragungsausschusses.

- (2) Die Beisitzer werden getrennt nach Fachrichtungen gewählt. Die Anzahl der für jede Fachrichtung zu wählenden Beisitzer richtet sich nach § 9 Absatz 2 und 3 der Hauptsatzung.
- (3) Zur Wahl des Vorsitzenden sowie seines Stellvertreters hat jeder Wähler jeweils eine Stimme.
- (4) Für die Wahl der Beisitzer hat jeder Wähler für jede Fachrichtung so viele Stimmen, wie Beisitzer für die Fachrichtung zu wählen sind.

§ 19 Kandidatur und Wahlvorschläge

- (1) Es sind Kandidaten für den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter und die Beisitzer vorzuschlagen. Es können je Wahlvorschlag so viele Kandidaten vorgeschlagen werden, wie Ämter zu besetzen sind. Die Vorschläge sind nach Ämtern und die Kandidaten für die Beisitzer sind zusätzlich nach Fachrichtungen zu trennen.
- (2) Die besonderen persönlichen Anforderungen an die Besetzung des Eintragungsausschusses nach § 19 Absatz 2, Absatz 4 und Absatz 5 Sächs-ArchG sind zu gewährleisten.

§ 20 Einreichung der Wahlvorschläge und Kandidatenlisten

- (1) Die Regelungen des § 12 Absatz 3 und 5 gelten entsprechend, soweit nachfolgend keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- (2) Kandidaten für die Besetzung des Eintragungsausschusses können nur durch den Vorstand oder die Vertreterversammlung vorgeschlagen werden.
- (3) Die Wahlvorschläge des Vorstandes für die Besetzung des Eintragungsausschusses sind dem Wahlvorstand spätestens zwei Wochen vor der Vertreterversammlung nach § 3 Absatz 4 einzureichen.
- (4) Die Vertreterversammlung kann im Rahmen der Vertreterversammlung nach § 3 Absatz 4 durch Beschluss Kandidaten für die Besetzung des Eintragungsausschusses vorschlagen.
- (5) Der Wahlvorstand stellt die Kandidatenlisten während der Vertreterversammlung nach § 3 Absatz 4 rechtzeitig fest. In die Kandidatenlisten sind alle zugelassenen Bewerber getrennt nach Ämtern und dort in alphabetischer Ordnung

aufzunehmen. Die Kandidaten für die Beisitzer sind zusätzlich nach Fachrichtungen zu trennen.

Vierter Abschnitt: Wahl des Schlichtungsausschusses

§ 21 Wahlberechtigung und Ausübung des Wahlrechts

- (1) Für den Schlichtungsausschuss sind entsprechend der besonderen Vorschriften des SächsArchG und der Hauptsatzung zur Wahl und zur Zusammensetzung des Ausschusses alle eingetragenen Mitglieder der Architektenkammer sowie Nichtmitglieder wählbar. Zur Wahl berechtigt sind die Mitglieder der Vertreterversammlung.
- (2) Wählen kann nur, wer in die Wählerliste (§ 41 Absatz 3) eingetragen ist.
- (3) Die Regelungen des § 15 Absatz 6 SächsArchG bleiben unberührt.

§ 22 Anzahl der zu wählenden Ämter und Stimmen

- (1) Die zur Wahl berechtigten Mitglieder der Vertreterversammlung wählen einen Vorsitzenden, seinen Stellvertreter, die Beisitzer und deren Stellvertreter.
- (2) Die Anzahl der zu wählenden Beisitzer und ihrer Vertreter ergibt sich aus § 10 Absatz 2 der Hauptsatzung.
- (3) Für die Wahl des Vorsitzenden sowie seines Stellvertreters hat jeder Wähler jeweils eine Stimme.
- (4) Für die Wahl der Beisitzer und ihrer Stellvertreter hat jeder Wähler so viele Stimmen, wie Beisitzer bzw. Stellvertreter zu wählen sind.

§ 23 Kandidatur und Wahlvorschläge

- (1) Es sind Kandidaten für den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter, die Beisitzer und ihre Stellvertreter vorzuschlagen. Es können je Wahlvorschlag so viele Kandidaten vorgeschlagen werden, wie Ämter zu besetzen sind. Die Vorschläge sind nach Ämtern zu trennen.

- (2) Die besonderen persönlichen Anforderungen für den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter nach § 10 Absatz 3 der Hauptsatzung sind zu beachten. Die Vorschläge für die Beisitzer bzw. deren Stellvertreter sollen alle Fachrichtungen der Architektenkammer repräsentieren.

§ 24 Einreichung der Wahlvorschläge und Kandidatenlisten

- (1) Die Regelungen des § 12 Absatz 2, 3 und 5 gelten entsprechend, soweit nachfolgend keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- (2) Wahlvorschläge können nur von den Mitgliedern der Vertreterversammlung eingereicht werden.
- (3) Zur Abgabe von Wahlvorschlägen fordert der Wahlvorstand zusammen mit der Einberufung der Vertreterversammlung nach § 41 Absatz 1 auf. Dabei ist auf die Zahl der zu wählenden Beisitzer und ihrer Stellvertreter sowie darauf hinzuweisen, dass diese alle Fachrichtungen der Architektenkammer repräsentieren sollen.
- (4) Die Wahlvorschläge müssen bei dem Wahlvorstand spätestens zwei Wochen vor der Vertreterversammlung nach § 3 Absatz 4 eingehen.
- (5) Der Wahlvorstand stellt die Kandidatenlisten nach Ablauf der Frist des Absatz 4 fest. In die Kandidatenlisten sind alle zugelassenen Bewerber getrennt nach Ämtern und dort in alphabetischer Ordnung aufzunehmen. Bei den Kandidaten für die Beisitzer und ihre Stellvertreter ist zusätzlich die Fachrichtung anzugeben.

Fünfter Abschnitt: Wahl der Mitglieder der weiteren Ausschüsse

§ 25 Wahlberechtigung und Ausübung des Wahlrechts

- (1) Für die Wahl der weiteren Ausschüsse sind alle eingetragenen Mitglieder der Architektenkammer wählbar. Zur Wahl berechtigt sind die Mitglieder der Vertreterversammlung.
- (2) Wählen kann nur, wer in die Wählerliste (§ 41 Absatz 3) eingetragen ist.
- (3) Die Regelungen des § 15 Absatz 6 SächsArchG bleiben unberührt.

§ 26 Anzahl der zu wählenden Ämter und Stimmen

- (1) Die zur Wahl berechtigten Mitglieder der Vertreterversammlung wählen einen Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder der in § 11 Absatz 1 der Hauptsatzung genannten weiteren Ausschüsse.
- (2) Die Anzahl der zu wählenden weiteren Mitglieder ergibt sich aus § 11 Absatz 3 Satz 1 der Hauptsatzung.
- (3) Für die Wahl des Vorsitzenden hat jeder Wähler eine Stimme.
- (4) Für die Wahl der weiteren Mitglieder hat jeder Wähler so viele Stimmen, wie weitere Mitglieder zu wählen sind.

§ 27 Kandidatur und Wahlvorschläge

- (1) Es sind Kandidaten für den Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder vorzuschlagen. Es können je Wahlvorschlag so viele Kandidaten vorgeschlagen werden, wie Ämter zu besetzen sind. Die Vorschläge sind nach Ämtern zu trennen.
- (2) Für den Vorsitzenden sollen nur solche Kandidaten vorgeschlagen werden, die zugleich der Vertreterversammlung angehören. Die besonderen Anforderungen für den Vorsitzenden des Haushaltsausschusses nach § 11 Absatz 3 Satz 3 und Satz 4 der Hauptsatzung sind zu beachten.

§ 28 Einreichung der Wahlvorschläge und Kandidatenlisten

- (1) Die Regelungen des § 12 Absatz 2, 3 und 5 gelten entsprechend, soweit nachfolgend keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- (2) Wahlvorschläge können nur von den Mitgliedern der Vertreterversammlung eingereicht werden.
- (3) Zur Abgabe von Wahlvorschlägen fordert der Wahlvorstand zusammen mit der Einberufung der Vertreterversammlung nach § 41 Absatz 1 auf. Dabei ist auf die Anzahl der zu wählenden weiteren Mitglieder und die besonderen Anforderung des § 27 Absatz 2 Satz 1 hinzuweisen.
- (4) Die Wahlvorschläge müssen bei dem Wahlvorstand spätestens zwei Wochen vor der Vertreterversammlung nach § 3 Absatz 4 eingehen.

- (5) Der Wahlvorstand stellt die Kandidatenlisten nach Ablauf der Frist des Absatz 4 fest. In die Kandidatenlisten sind alle zugelassenen Bewerber getrennt nach Ämtern und dort in alphabetischer Ordnung aufzunehmen.
- (6) Zur Abgabe von Wahlvorschlägen für den Vorsitzenden des Haushaltsausschusses hat der Wahlvorstand nach der Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten aufzufordern. Dabei ist auf die besonderen Anforderungen nach § 27 Absatz 2 Satz 2 hinzuweisen. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens 30 Minuten nach der Aufforderung einzureichen. Die Kandidatenliste wird unmittelbar im Anschluss festgestellt.

Sechster Abschnitt: Wahl des Vorsitzes der Kammergruppen

§ 29 Wahlberechtigung und Ausübung des Wahlrechts

- (1) Für die Wahl des Vorsitzes der Kammergruppen sind alle eingetragenen Mitglieder der Architektenkammer jeweils in ihrer Kammergruppe wählbar und zur Wahl berechtigt.
- (2) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis (§ 7) eingetragen ist.

§ 30 Anzahl der zu wählenden Ämter und Stimmen

- (1) Die zur Wahl berechtigten Mitglieder einer Kammergruppe wählen den Vorsitzenden der jeweiligen Kammergruppe sowie seinen Stellvertreter.
- (2) Jeder Wähler hat für die Wahl jeweils eine Stimme.

§ 31 Kandidatur und Wahlvorschläge

- (1) Es sind Kandidaten für den Vorsitzenden und einen Stellvertreter vorzuschlagen. Es kann je Wahlvorschlag für jedes Amt nur ein Kandidat vorgeschlagen werden.
- (2) Es dürfen für den Vorsitz einer Kammergruppe nur Kandidaten vorgeschlagen werden, die Mitglieder der betreffenden Kammergruppe sind.

- (3) Die Kandidaten sollen zugleich für die Wahl zur Vertreterversammlung kandidieren.

§ 32 Einreichung der Wahlvorschläge und Kandidatenlisten

- (1) Die Regelungen des § 12 Absatz 2 bis 5 sowie Absatz 6 Satz 1 gelten entsprechend, soweit nachfolgend keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- (2) Wahlvorschläge können nur von den Mitgliedern der jeweiligen Kammergruppe eingereicht werden.
- (3) Die Kandidatenlisten werden für jeden Wahlkreis getrennt festgestellt. In die Kandidatenlisten sind alle zugelassenen Bewerber getrennt nach Ämtern und in alphabetischer Ordnung aufzunehmen.

Siebter Abschnitt: Wahl der Rechnungsprüfer

§ 33 Wahlberechtigung und Ausübung des Wahlrechts

- (1) Als Rechnungsprüfer sind entsprechend der besonderen Vorschriften der Hauptsatzung über die persönlichen Anforderungen an die Rechnungsprüfer alle eingetragenen Mitglieder der Architektenkammer wählbar. Zur Wahl berechtigt sind die Mitglieder der Vertreterversammlung.
- (2) Wählen kann nur, wer in die Wählerliste (§ 41 Absatz 3) eingetragen ist.
- (3) Die Regelungen des § 15 Absatz 6 SächsArchG bleiben unberührt.

§ 34 Anzahl der zu wählenden Ämter und Stimmen

- (1) Die zur Wahl berechtigten Mitglieder der Vertreterversammlung wählen zwei Rechnungsprüfer.
- (2) Jeder Wähler hat jeweils eine Stimme.

§ 35 Kandidatur und Wahlvorschläge

Es kann je Wahlvorschlag nicht mehr als ein Kandidat für jeden Rechnungsprüfer vorgeschlagen werden. Die besonderen persönlichen Anforderungen nach § 13 Absatz 4 der Hauptsatzung sind zu beachten

§ 36 Einreichung der Wahlvorschläge und Kandidatenlisten

- (1) Die Regelungen des § 12 Absatz 2, 3 und 5 gelten entsprechend, soweit nachfolgend keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- (2) Wahlvorschläge können nur von den Mitgliedern der Vertreterversammlung eingereicht werden.
- (3) Zur Abgabe von Wahlvorschlägen fordert der Wahlvorstand zusammen mit der Einberufung der Vertreterversammlung nach § 41 Absatz 1 auf. Dabei ist auf die Zahl der zu wählenden Rechnungsprüfer und die besonderen Anforderungen nach § 35 Satz 2 hinzuweisen.
- (4) Die Wahlvorschläge müssen bei dem Wahlvorstand spätestens zwei Wochen vor der Vertreterversammlung nach § 3 Absatz 4 eingehen.
- (5) Der Wahlvorstand stellt die Kandidatenlisten nach Ablauf der Frist des Absatz 4 fest. In die Kandidatenlisten sind alle zugelassenen Bewerber in alphabetischer Ordnung aufzunehmen.

DRITTER TEIL

DURCHFÜHRUNG DER WAHLEN UND FESTSTELLUNG DES WAHLERGEBNIS

§ 37 Zugelassene Wahlmittel

- (1) Für die jeweiligen Wahlen sind als Wahlmittel nur folgende von der Geschäftsstelle der Architektenkammer hergestellte und vom Wahlvorstand geprüfte Unterlagen zugelassen:
 - a) die Stimmzettel mit den zugelassenen Wahlvorschlägen für die Wahl der Mitglieder der Vertreterversammlung, der Mitglieder des Vorstandes, des Präsidenten und der Vizepräsidenten, der Mitglieder des Eintragungsausschusses und der anderen Ausschüsse, des Vorsitzes der Kammergruppen sowie der Rechnungsprüfer,

- b) die mit dem Dienstsiegel der Architektenkammer Sachsen versehenen Wahlumschläge für die Einlage des Stimmzettels im Rahmen der Briefwahlen,
 - c) die für die Briefwahlen mit der jeweiligen Architektenlistennummer oder Stadtplanerlistennummer versehenen Wahlausweise mit der vorgedruckten, vom Wähler zu unterschreibenden Versicherung an Eides Statt, dass er die Person ist, auf die der Wahlausweis ausgestellt ist und dass der Stimmzettel persönlich oder seinem erklärten Willen gemäß gekennzeichnet worden ist,
 - d) die für die Briefwahlen mit der Architektenlistennummer oder Stadtplanerlistennummer versehenen Wahlbriefumschläge für die Rücksendung der Wahlausweise und der Wahlumschläge. Für die Wahl der Vertreter der Fachrichtung Architektur sowie für die Wahl des Vorsitzes der Kammergruppen ist auf den Wahlbriefumschlägen zusätzlich der Wahlkreis anzugeben.
- (2) Stimmzettel, Wahlumschläge sowie Wahlbriefumschläge sollen bei der Wahl der Vertreter der Fachrichtungen in die Vertreterversammlung für jede Fachrichtung eine andere Farbe haben.
- (3) Stimmzettel für die Wahl der Mitglieder der Ausschüsse sollen für jeden Ausschuss eine andere Farbe haben.

§ 38 Stimmzettel

- (1) Die Stimmzettel werden für jede Wahl auf der Grundlage der durch den Wahlvorstand jeweils festgestellten Kandidatenliste angefertigt. Für die Wahl der Vertreter der Fachrichtung Architektur sowie für die Wahl des Vorsitzes der Kammergruppen sind die Stimmzettel für jeden Wahlkreis getrennt zu erstellen. Der Wahlkreis ist in diesen Fällen auf den Stimmzetteln mit anzugeben.
- (2) Jeder Stimmzettel enthält die für die jeweilige Wahl zugelassenen Kandidatenvorschläge in alphabetischer Ordnung unter Angabe des Familiennamens, Vornamens und der Fachrichtung. Rechts neben dem Namen eines jeden Bewerbers befindet sich ein Kreis für die Kennzeichnung.
- (3) Für die Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten, der Mitglieder des Eintragungsausschusses, des Schlichtungsausschusses und der weiteren Ausschüsse sind die zugelassenen Kandidatenvorschläge getrennt nach den zu wählenden Funktionen und innerhalb der Funktionen in alphabetischer Ordnung nach Absatz 2 aufzunehmen.

- (4) Auf den Stimmzetteln ist auf die jeweilige Zahl der zu vergebenden Stimmen sowie darauf hinzuweisen, dass bei einer Abgabe von mehr als der zulässigen Stimmenanzahl sowie bei Mehrfachstimmen für einen oder mehrere Kandidaten die gesamte Stimmabgabe ungültig ist.

§ 39 Stimmabgabe

- (1) Die Kennzeichnung der Stimmzettel erfolgt durch das Ankreuzen des Kreises rechts neben dem Namen des oder der zu wählenden Kandidaten auf dem jeweiligen Stimmzettel.
- (2) Jede abgegebene Stimme muss auf jeweils einen Kandidaten verteilt werden. Mehrfachstimmen für einen oder mehrere Kandidaten sind nicht möglich.
- (3) Nach der Kennzeichnung der Stimmzettel ist entsprechend den Regelungen der §§ 40 Absatz 3 bzw. 41 Absatz 4 zu verfahren.

§ 40 Briefwahl

- (1) Die Briefwahlen beginnen mit der Versendung der Briefwahlunterlagen an die Wähler und enden mit dem letzten Tag, an dem die Wahlbriefe in der Geschäftsstelle eingegangen sein müssen. Zwischen dem Beginn und dem Ende müssen mindestens drei Wochen liegen.
- (2) Briefwahlunterlagen sind den Wählern an dem nach § 4 Absatz 1 bestimmten Tage zu übersenden. Gleichzeitig werden die Wähler auf die Vorgaben des Absatz 3 sowie den Tag hingewiesen, bis zu welchem die Wahlbriefe in der Geschäftsstelle eingegangen sein müssen. Mit den Unterlagen erhält der Wähler eine Einladung zur Sitzung des Wahlvorstandes, in welcher die Auszählung der Stimmen erfolgt und das Wahlergebnis festgestellt wird.
- (3) Der Stimmzettel ist durch den Wähler eigenhändig oder seinem Willen gemäß zu kennzeichnen und in den Wahlumschlag einzulegen. Der Wahlumschlag ist zu verschließen. Der verschlossene Wahlumschlag darf keinen Hinweis auf die Person des Wählers tragen. Die Versicherung an Eides Statt auf dem Wahlausweis ist zu unterzeichnen. Der Wahlumschlag wird zusammen mit dem unterschriebenen Wahlausweis in den Wahlbriefumschlag eingelegt. Dieser ist ebenfalls zu verschließen und an die Geschäftsstelle per Post zu übersenden oder während der Geschäftszeiten zu übergeben. Dort muss er vor dem Ablauf des letzten Tages der Stimmabgabe eingegangen sein. Die Geschäftsstelle vermerkt den Eingang, sammelt die Wahlbriefumschläge und übergibt sie ungeöffnet an den Wahlvorstand.

- (4) Die Briefwahlen der Vertreter für die Vertreterversammlung sowie des Vorsitzes der Kammergruppen finden in einem Wahlgang statt. Die Trennung und Unterscheidung der Wahlen wird durch den Wahlvorstand gewährleistet.

§ 41 Wahlveranstaltung

- (1) Der Vorstand der Architektenkammer beruft die Vertreterversammlung zur Durchführung der Wahlen nach § 3 Absatz 4 rechtzeitig gem. § 7 Absatz 4 der Hauptsatzung ein.
- (2) Der Wahlvorstand gewährleistet den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahlveranstaltung durch die organisatorische Vorbereitung und die Anwesenheit seiner Mitglieder in einer beschlussfähigen Anzahl.
- (3) Alle Vertreter in der Vertreterversammlung sind in einer Wählerliste aufzuführen. Gegen Unterschrift in der Wählerliste werden jedem Wähler zu Beginn der Vertreterversammlung die Wahlunterlagen, einschließlich der Stimmzettel ausgehändigt. Auf Verlangen hat sich der Wähler über seine Person auszuweisen. Ist ein Vertreter in der Wählerliste nicht aufgeführt oder eine Person zu Unrecht aufgeführt, wird die Liste unverzüglich durch den Wahlvorstand berichtigt. Soweit die Kandidatenlisten erst in der Vertreterversammlung nach § 3 Absatz 4 festgestellt werden, werden die Stimmzettel unmittelbar vor der jeweiligen Wahl ausgehändigt.
- (4) Die Stimmzettel sind durch den Wähler bei jeder Wahl gesondert zu kennzeichnen und in die dafür vorgesehene Wahlurne einzuwerfen. Die Wahlurnen müssen in der Weise verschlossen sein, dass die Wahrung des Wahlgeheimnisses sichergestellt ist. Der Wahlvorstand überzeugt sich vor dem Verschließen darüber, dass die Wahlurnen leer sind.
- (5) Das Wahlgeheimnis ist zu wahren. Dazu sind insbesondere die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um für jeden Wähler eine unbeobachtete Kennzeichnung der Stimmzettel zu gewährleisten.

§ 42 Auszählung der Stimmen

- (1) Die Auszählung der Stimmen erfolgt auf einer gesonderten Sitzung des Wahlvorstandes durch diesen. Bei den Wahlen zur Vertreterversammlung sowie zum Vorsitz der Kammergruppen ist die Sitzung spätestens eine Woche nach dem Ende der Briefwahl durchzuführen. Auf der Vertreterversammlung nach §

3 Absatz 4 erfolgt die Auszählung der Stimmen unmittelbar im Anschluss an die Beendigung der jeweiligen Stimmabgabe.

(2) Vor der Stimmenauszählung entscheidet der Wahlvorstand über die Zurückweisung von Wahlbriefen und die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen.

(3) Bei der Briefwahl sind Wahlbriefe zurückzuweisen, wenn:

- a) der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
- b) dem Wahlbrief kein Wahlausweis beigefügt ist,
- c) der Wähler oder die Person seines Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl auf dem Wahlausweis nicht unterschrieben hat,
- d) dem Wahlbrief kein Wahlumschlag beigefügt ist,
- e) der Wahlbriefumschlag oder der Wahlumschlag nicht verschlossen sind,
- f) ein nicht vom Wahlvorstand ausgegebener Wahlumschlag benutzt wurde,
- g) ein Wahlumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den Übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält.

Der Grund der Zurückweisung ist auf dem Wahlbrief zu notieren. Die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als Wähler gezählt. Ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

(4) Die Stimmabgabe ist ungültig, wenn:

- a) der Name des Wählers nicht in die Wählerverzeichnisse oder die Wählerliste eingetragen ist,
- b) wenn ein Wähler für eine Wahl mehr als einen Stimmzettel abgegeben hat,
- c) der benutzte Stimmzettel nicht vom Wahlvorstand ausgegeben wurde,
- d) der Stimmzettel nicht gekennzeichnet ist oder die Kennzeichnung den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lässt,
- e) der Stimmzettel einen Zusatz, einen Vorbehalt oder sonstige Änderungen enthält, die nicht der Kennzeichnung dienen,
- f) bei der Briefwahl der Stimmzettel sich nicht im Wahlumschlag befunden hat oder der Wahlumschlag beschriftet oder gekennzeichnet wurde,
- g) die Stimmen nicht entsprechend den Vorgaben dieser Wahlordnung abgegeben wurden, insbesondere wenn
 - auf dem Stimmzettel mehr Kandidaten angekreuzt wurden, als Stimmen zu vergeben sind oder
 - Mehrfachstimmen für einen Kandidaten oder mehrere Kandidaten zugeordnet wurden.

Die Gültigkeit der Stimmabgabe bleibt unberührt, wenn auf dem Stimmzettel weniger Kandidaten angekreuzt wurden, als Stimmen zu vergeben sind. Die Entscheidung des Wahlvorstandes über die Ungültigkeit ist auf dem Stimmzettel zu vermerken.

- (5) Aus den von der Geschäftsstelle übergebenen Wahlbriefen sondert der Wahlvorstand die nicht rechtzeitig eingegangenen Wahlbriefe aus. Die rechtzeitig eingegangenen Wahlbriefumschläge werden geöffnet und der Wahlumschlag und der Wahlausweis entnommen. Ist kein Grund zur Zurückweisung des Wahlbriefes gegeben, sind die Wahlumschläge nach Vermerk der Stimmenabgabe im jeweiligen Wählerverzeichnis ungeöffnet in die jeweilige Wahlurne zu legen. Zum Zwecke der Stimmenauszählung öffnet der Wahlvorstand die Wahlumschläge, nachdem alle Wahlbriefe geöffnet und aus den nicht zurückgewiesenen Wahlbriefen alle Wahlumschläge in die Wahlurnen eingelegt wurden. Die Gültigkeit der Stimmabgabe ist zu überprüfen. Die ungültigen Stimmzettel werden aussortiert.
- (6) Nach der Beendigung der jeweiligen Stimmabgabe im Rahmen der Vertreterversammlung nach § 3 Absatz 4 entnimmt der Wahlvorstand die Stimmzettel aus den Wahlurnen und überprüft die Gültigkeit der Stimmen. Die ungültigen Stimmzettel sind auszusortieren.
- (7) Die gültigen Stimmen werden für die jeweilige Wahl getrennt ausgezählt.
- (8) Bei der Wahl zur Vertreterversammlung ist getrennt nach Fachrichtungen und innerhalb der Fachrichtung Architektur getrennt nach Wahlkreisen auszus zählen.
- (9) Bei der Wahl des Vorsitzes der Kammergruppen werden die Stimmen getrennt nach Wahlkreisen ausgezählt.

§ 43 Ermittlung der Ergebnisse der jeweiligen Wahl

- (1) Bei der Wahl der Vertreter in der Vertreterversammlung sowie des Vorsitzes der Kammergruppen sind die Kandidaten gewählt, die die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen konnten. Es zählt die Reihenfolge der erzielten Stimmenzahl, beginnend mit der Höchstzahl der Stimmen, bis zum Erreichen der Anzahl der jeweils zu vergebenden Ämter. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Das Los ist durch den Vorsitzenden des Wahlvorstandes oder eine von ihm bestimmte Person zu ziehen.
- (2) Bei der Wahl der Vertreter der Fachrichtung Architektur ist jeweils ein Vertreter pro 60 der gemäß dem abgeschlossenen Wählerverzeichnis in dem jeweiligen

Wahlkreis eingetragenen Mitglieder gewählt. Soweit für den Wahlkreis weniger als 120 Mitglieder eingetragen sind, sind die beiden ersten Kandidaten der Reihenfolge nach Absatz 1 Satz 2 gewählt. In den Fachrichtungen Innenarchitektur, Garten- und Landschaftsarchitektur sowie Stadtplanung ist ein Vertreter pro 60 der gemäß dem abgeschlossenen Wählerverzeichnis in der Fachrichtung eingetragenen Mitglieder gewählt. Soweit für die Fachrichtung weniger als 180 Kammermitglieder eingetragen sind, sind die drei ersten Kandidaten der Reihenfolge nach Absatz 1 Satz 2 gewählt.

- (3) Bei den Wahlen des Vorstandes, des Präsidenten und der Vizepräsidenten sowie der Mitglieder des Eintragungsausschusses, des Schlichtungsausschusses und der weiteren Ausschüsse sowie der Rechnungsprüfer ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Wähler erhalten hat. Für die Ämter, bei denen diese Mehrheit nicht erreicht wird, findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Im zweiten Wahlgang hat jeder Wähler nur noch so viele Stimmen, wie noch unbesetzte Ämter zu wählen sind. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los. Das Los ist durch den Vorsitzenden des Wahlvorstandes oder eine von ihm bestimmte Person zu ziehen.

§ 44 Benachrichtigung der gewählten Bewerber und Annahme der Wahl

- (1) Bei der Wahl der Mitglieder der Vertreterversammlung sowie des Vorsitzes der Kammergruppen werden die gewählten Bewerber von ihrer Wahl durch den Vorsitzenden des Wahlvorstandes benachrichtigt und aufgefordert, binnen einer Woche zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Die Benachrichtigung ist zuzustellen. Geht innerhalb dieser Frist keine Erklärung des Bewerbers ein, so gilt die Wahl als angenommen. Hierauf ist der gewählte Bewerber in der Benachrichtigung hinzuweisen.
- (2) Bei der Wahl der Mitglieder des Vorstandes, des Präsidenten und der Vizepräsidenten sowie der Mitglieder des Eintragungsausschusses, des Schlichtungsausschusses und der weiteren Ausschüsse sowie der Rechnungsprüfer werden die gewählten Bewerber im Anschluss an die Stimmenauszählung zusammen mit dem Ergebnis der Wahl durch den Vorsitzenden des Wahlvorstandes bekannt gegeben und befragt, ob sie die Wahl annehmen. Eine Ablehnung des Amtes muss durch den gewählten Bewerber unverzüglich gegenüber dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes erklärt werden. Ist eine Befragung des gewählten Bewerbers nicht möglich, weil dieser abwesend ist, gilt Absatz 1 entsprechend.

- (3) Die Ablehnung der Wahl ist nur aus wichtigem Grund möglich. Darüber, ob ein wichtiger Grund der Annahme des Amtes entgegensteht, entscheidet der Vorstand auf Antrag des gewählten Bewerbers.
- (4) Ist die Ablehnung eines Amtes wirksam, so rückt der entsprechend dem in der Wahlniederschrift (§ 45) dokumentierten Wahlergebnis nachfolgende Bewerber nach. Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend. Ist kein weiterer Bewerber gewählt worden, so bleibt das Amt im Falle eines Vertreters in der Vertreterversammlung unbesetzt. In allen anderen Fällen findet eine Neuwahl für das zu besetzende Amt statt. Neuwahlen der Mitglieder des Vorstandes, des Präsidenten und der Vizepräsidenten sowie der Mitglieder des Eintragungsausschusses, des Schlichtungsausschusses und der weiteren Ausschüsse sowie der Rechnungsprüfer können sofort im Anschluss an die Entscheidung nach Absatz 3 erfolgen, wenn diese noch in der Vertreterversammlung nach § 3 Absatz 4 ergeht und neue Bewerber für das betroffene Amt zur Verfügung stehen.

§ 45 Wahlniederschrift

- (1) Über die Sitzungen des Wahlvorstandes, auf der die Stimmen ausgezählt und die Ergebnisse der Wahlen ermittelt werden, sowie über den Ablauf der Vertreterversammlungen nach § 3 Absatz 4 ist durch den Wahlvorstand eine Niederschrift anzufertigen. Darin sind für jede Wahl getrennt aufzunehmen:
- a) Ort und Zeit der Sitzung des Wahlvorstandes sowie der Wahl,
 - b) die Namen der anwesenden Mitglieder des Wahlvorstandes,
 - c) die Anzahl der eingegangenen Wahlbriefe bzw. der anwesenden Wähler,
 - d) die Anzahl der eingegangenen Wahlbriefe,
 - e) die Anzahl der zurückgewiesenen Wahlbriefe und der Grund der Zurückweisung,
 - f) die Anzahl der abgegebenen Stimmzettel,
 - g) die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen und der Grund der Ungültigkeit,
 - h) die Zahl der auf die einzelnen Bewerber der jeweiligen Kandidatenliste entfallenen Stimmen,
 - i) die Namen sämtlicher Bewerber der jeweiligen Kandidatenliste, geordnet nach erreichter gültiger Stimmenzahl,
 - j) die Namen der jeweils gewählten Kandidaten sowie
 - k) für Wahlen im Sinne des § 44 Absatz 2 die Bekanntgabe der gewählten Bewerber und die Erklärung über die Annahme oder Ablehnung der Wahl.

Für die Wahlen zur Vertreterversammlung sind die Angaben nach Satz 2, Buchstaben c) bis j) nach Fachrichtungen, und für die Fachrichtung Architek-

tur nach Wahlkreisen, getrennt darzustellen. Für die Wahlen des Vorsitzes der Kammergruppen sind die Angaben nach Satz 2, Buchstaben c) bis j) getrennt nach Wahlkreisen darzustellen. Der Nachweis über die Benachrichtigung der gewählten Bewerber und die Erklärung über die Annahme oder Ablehnung der Wahl ist der Niederschrift beizufügen.

- (2) Die Niederschriften müssen vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes bzw. seinem Stellvertreter und mindestens einem weiteren Mitglied des Wahlvorstandes eigenhändig unterzeichnet werden. Der Rechtsaufsichtsbehörde ist eine Abschrift der jeweiligen Niederschrift zu übergeben.
- (3) Sämtliche Wahlunterlagen, einschließlich der ungültigen Stimmen, sind für die Dauer von einem Jahr nach der Wahl aufzubewahren. Die Wahlniederschrift ist darüber hinaus für die Dauer von fünf Jahren aufzubewahren. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen sind die Dokumente zu vernichten.

§ 46 Feststellung und Bekanntgabe des Endergebnisses der Wahl

- (1) Der Wahlvorstand stellt das Endergebnis der jeweiligen Wahl fest. Dieses ist für alle Organe, Ausschüsse, den Vorsitz der Kammergruppen und die Rechnungsprüfer getrennt darzustellen.
- (2) Das festgestellte Endergebnis jeder Wahl ist durch den Wahlvorstand unverzüglich öffentlich bekannt zu machen.

VIERTER TEIL

WAHLPRÜFUNG UND WIEDERHOLUNGSWAHL

§ 47 Einspruch, Wahlprüfung

- (1) Eine Überprüfung der Gültigkeit der Wahlen erfolgt nur auf Einspruch.
- (2) Einspruch kann jedes für die jeweilige Wahl aktiv oder passiv wahlberechtigte Mitglied der Architektenkammer erheben.
- (3) Der Einspruch muss innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung des Endergebnisses der jeweiligen Wahl schriftlich über die Geschäftsstelle bei der Wahlprüfungskommission erhoben werden. Der Einspruch ist schriftlich zu begründen. Die Begründung muss darlegen, dass ge-

gen Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren oder allgemeine Wahlgrundsätze verstoßen wurde und eine Wahl ohne diesen Verstoß zu einem anderen Wahlergebnis geführt hätte. Die vorgetragenen Einspruchsgründe sind glaubhaft zu machen.

- (4) Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.
- (5) Über die Möglichkeit des Einspruchs und die Maßgaben des Absatz 3 und 4 ist unter Angabe des Sitzes der Geschäftsstelle in der öffentlichen Bekanntmachung nach § 46 Absatz 2 zu belehren.
- (6) Über die Einsprüche entscheidet die Wahlprüfungskommission. Diese ist an Weisungen nicht gebunden.
- (7) Einsprüche, die nicht form- und fristgerecht erhoben wurden sowie unbegründete Einsprüche sind zurückzuweisen. Erweist sich ein Einspruch als begründet, ist die betreffende Wahl ganz oder teilweise für ungültig zu erklären. Dem betroffenen gewählten Bewerber ist vor dieser Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (8) Entscheidungen der Wahlprüfungskommission sind schriftlich zu begründen und dem Einspruchsführer sowie dem betroffenen gewählten Bewerber zuzustellen. Eine Abschrift der Entscheidung ist der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich vorzulegen. Der Wahlvorstand und der Vorstand der Architektenkammer sind zu informieren.

§ 48 Wahlprüfungskommission

- (1) Der Vorstand der Architektenkammer beruft die Wahlprüfungskommission. Diese besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst oder einen Abschluss als Diplom-Jurist haben. Die Beisitzer und ihre Stellvertreter müssen eingetragene Mitglieder der Architektenkammer sein. Die Mitglieder der Wahlprüfungskommission dürfen weder dem Wahlvorstand angehören noch eines der Ämter nach § 1 ausüben oder für ein solches Amt kandidieren.
- (2) Die Berufung der Wahlprüfungskommission erfolgt bis spätestens zwölf Wochen vor dem nach § 4 Absatz 1 bestimmten Wahlbeginn und ist öffentlich bekannt zu machen. Die Amtszeit endet mit der Berufung der nachfolgenden Wahlprüfungskommission. Die Pflicht zur Amtsausübung dauert jedoch bis zum Amtsantritt der neuen Wahlprüfungskommission fort.

- (3) Der Wahlprüfungskommission obliegt die Überprüfung der Wahlen gemäß § 47. Sie hat den Sachverhalt zur Vorbereitung ihrer Entscheidung aufzuklären und ist berechtigt, Auskünfte einzuholen sowie Zeugen und Sachverständige zu vernehmen.
- (4) Die Wahlprüfungskommission entscheidet in der Besetzung von drei Mitgliedern. Sie ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zwei Beisitzer oder deren Stellvertreter anwesend sind. Entscheidungen werden mit Stimmenmehrheit getroffen.
- (5) Über die Sitzung und die Entscheidung ist eine Niederschrift aufzunehmen. In dieser sind insbesondere die sachlichen Grundlagen der Entscheidung wiederzugeben. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter zu unterschreiben.
- (6) Die Tätigkeit in der Wahlprüfungskommission ist ehrenamtlich. Für die Teilnahme an einer Sitzung der Wahlprüfungskommission erhalten die Mitglieder eine Entschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsordnung der Architektenkammer in der jeweils geltenden Fassung.

§ 49 Wiederholungswahl

- (1) Eine Wahl ist in dem Umfang, in dem sie für ungültig erklärt wurde, zu wiederholen. Im Falle einer Wiederholungswahl wird das Wahlverfahren der betroffenen Wahl nach den Vorschriften dieser Wahlordnung wiederholt, soweit nachfolgend keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- (2) Die Wiederholungswahl zur Vertreterversammlung oder zum Vorsitz der Kammergruppen soll spätestens drei Monate nach der Zustellung der Entscheidung nach § 47 Absatz 7 Satz 1 erfolgen. Die Durchführung sowie der Beginn und das Ende der Wiederholungswahl sind spätestens acht Wochen vor dem Wahlbeginn öffentlich bekannt zu machen. Die Entscheidung nach § 6 ist auch für die Wiederholungswahl verbindlich.
- (3) Die Wiederholungswahl der anderen Organe, der Ausschüsse bzw. der Rechnungsprüfer soll spätestens zwei Monate nach der Zustellung der Entscheidung nach § 47 Absatz 7 Satz 1 erfolgen. Der Termin der betreffenden Vertreterversammlung ist spätestens fünf Wochen vorher öffentlich bekannt zu machen.

FÜNFTER TEIL

AMTSZEIT UND VORZEITIGES AUSSCHIEDEN

§ 50 Amtsdauer und Amtspflicht

- (1) Die Mitglieder der Vertreterversammlung werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wahlperiode endet mit der Konstituierung der neuen Vertreterversammlung.
- (2) Die Mitglieder der sonstigen Organe und Ausschüsse, die Vorsitzenden der Kammergruppen und ihre Stellvertreter sowie die Rechnungsprüfer werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Pflicht zur Amtsausübung dauert bis zum Amtsantritt des Nachfolgers fort.

§ 51 Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt

- (1) Legt ein Mitglied eines Organs oder Ausschusses sein Amt vor Ablauf der jeweiligen Wahlperiode aus wichtigem Grund nieder, so scheidet es aus dem Amt aus. Darüber, ob ein wichtiger Grund der Ausübung des Amtes entgegensteht, entscheidet der Vorstand auf Antrag des Amtsinhabers. Die Pflicht zur Amtsausübung dauert über die Amtszeit hinaus bis zum Amtsantritt des Nachfolgers fort.
- (2) Scheidet ein Mitglied eines Organs oder Ausschusses während seiner Amtszeit aus der Architektenkammer aus, so erlischt gleichzeitig seine Mitgliedschaft in dem Organ oder Ausschuss.
- (3) § 15 Absatz 3 Satz 2 SächsArchG bleibt unberührt.
- (4) Absatz 1 und Absatz 2 gelten entsprechend für die Vorsitzenden der Kammergruppen und ihre Stellvertreter sowie die Rechnungsprüfer.

§ 52 Vorzeitige Abberufung aus einem Amt (Abwahl)

- (1) Mitglieder der Organe und der Ausschüsse können aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen werden. Über die vorzeitige Abberufung entscheidet die Vertreterversammlung.

- (2) Der Antrag auf Abberufung kann nur von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder der Vertreterversammlung oder vom Vorstand gestellt werden. Der Antrag ist nur aus wichtigem Grund möglich. Der Beschluss über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Vertreterversammlung. Für Eilfälle gilt § 7 Absatz 6 der Hauptsatzung.
- (3) Absatz 1 und Absatz 2 gelten entsprechend für die Vorsitzenden der Kammergruppen und ihre Stellvertreter sowie die Rechnungsprüfer.

§ 53 Amtsnachfolge und Ersatzwahlen

- (1) Scheidet ein Mitglied der Vertreterversammlung nach § 51 vorzeitig aus dem Amt aus oder erfolgt eine Abberufung nach § 52, so wird das Amt mit dem in der Reihenfolge nachfolgenden Bewerber des in der Wahlniederschrift der letzten Wahl dokumentierten Wahlergebnisses besetzt. Dieser ist durch den Vorsitzenden des Wahlvorstandes zu benachrichtigen. § 44 Absatz 1, Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 und Satz 2 gilt entsprechend. Ist kein weiterer Bewerber gewählt worden, bleibt das Amt unbesetzt.
- (2) Scheidet der Vorsitzende einer Kammergruppen nach § 51 vorzeitig aus dem Amt aus oder erfolgt eine Abberufung nach § 52, so rückt der bisherige Stellvertreter an die Stelle des Vorsitzenden. Das Amt des Stellvertreters wird mit dem in der Reihenfolge nachfolgenden Bewerber des in der Wahlniederschrift der letzten Wahl dokumentierten Wahlergebnisses besetzt. Absatz 1 Satz 2 bis Satz 4 gilt entsprechend. Satz 2 und 3 gelten auch dann, wenn ein Stellvertreter nach § 51 vorzeitig aus dem Amt ausscheidet oder nach § 52 abberufen wird.
- (3) Scheidet ein gewähltes Mitglied des Vorstandes, des Eintragungsausschusses, des Schlichtungsausschusses oder eines weiteren Ausschusses oder ein Rechnungsprüfer nach § 51 vorzeitig aus dem Amt aus oder erfolgt eine Abberufung nach § 52, so wählt die Vertreterversammlung einen Nachfolger für den Rest der Amtszeit. Das gleiche gilt im Falle des § 15 Absatz 3 Satz 2 SächsArchG.
- (4) Die erforderliche Ersatzwahl nach Absatz 3 erfolgt in der nächsten Vertreterversammlung. Der Termin der betreffenden Vertreterversammlung ist spätestens fünf Wochen vorher öffentlich bekannt zu machen. Zur Abgabe von Wahlvorschlägen für die jeweilige Ersatzwahl fordert der Wahlvorstand zusammen mit der Einberufung der Vertreterversammlung nach § 41 Absatz 1 auf. Auf die vorzuschlagenden Kandidaten und ihre Anzahl ist hinzuweisen. Die Wahlvorschläge müssen spätestens eine Woche vor der Vertreterversammlung bei dem Wahlvorstand eingegangen sein. Der Wahlvorstand stellt

auf Grund der gültigen Wahlvorschläge unverzüglich die jeweilige Kandidatenliste auf.

§ 54 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Deutschen Architektenblatt, Ausgabe OST, in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Wahlordnung in der Fassung des Beschlusses der Vertreterversammlung vom 23.06.2000 außer Kraft.

ANHANG

Wahlkreiseinteilung gem. § 2 Absatz 2:

- | | |
|----------------|--|
| - Wahlkreis 1 | Gebiet der Kammergruppe Chemnitz |
| - Wahlkreis 2 | Gebiet der Kammergruppe Dresden |
| - Wahlkreis 3 | Gebiet der Kammergruppe Erzgebirge |
| - Wahlkreis 4 | Gebiet der Kammergruppe Freiberg |
| - Wahlkreis 5 | Gebiet der Kammergruppe Leipzig |
| - Wahlkreis 6 | Gebiet der Kammergruppe Obere Elbe |
| - Wahlkreis 7 | Gebiet der Kammergruppe Oberlausitz |
| - Wahlkreis 8 | Gebiet der Kammergruppe Plauen |
| - Wahlkreis 9 | Gebiet der Kammergruppe Unteres Elbtal |
| - Wahlkreis 10 | Gebiet der Kammergruppe Westsachsen |
| - Wahlkreis 11 | Gebiet der Kammergruppe Zwickau |

Die Wahlordnung wurde dem Sächsischen Staatministerium des Innern am 29. September 2004 angezeigt und wird hiermit zum Zwecke der öffentlichen Bekanntmachung im Deutschen Architektenblatt, Ausgabe OST ausgefertigt.

Architektenkammer Sachsen
Der Präsident
Dr.-Ing. Volker Benedix